

Kurztitel

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 27/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.12.2012

Außerkrafttretensdatum

30.06.2026

Abkürzung

EAVG 2012

Index

20/05 Wohn- und Mietrecht

Text**Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien**

§ 3. Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Gesetzesnummer

20007799

Dokumentnummer

NOR40138532